

Die Gemeinde Petershausen erläßt aufgrund der §§ 2,9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBL.I Seite 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), (Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 08. 1986 (GVBL.S.210), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBo), (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 08. 1986 (GVBL.S.214), der 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bek. vom 15. 09. 1977 (BGBL Seite 1763), zuletzt geändert durch VO vom 19. 12. 1986 (BGBL.I Seite 2665) und der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - Planz V 81) vom 30. 07. 1981 (BGBL.I Seite 833) diesen Bebauungsplan Petershausen Nordost I in der geänderten Fassung für den festgesetzten Geltungsbereich als

S A T Z U N G

4. Änderung einschließlich Erweiterung Nord-Ost II

Der Bebauungsplan Nordost I, einschließlich 1. - 3. Änderung sowie Nordost II, einschließlich 1. Änderung, treten mit der Bestandskraft dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft.

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- A. Festsetzungen und Hinweise durch Plan und Planzeichen
- B. Festsetzungen durch Text
- C. Verfahrenshinweise
- D. Begründung

B. Festsetzungen durch Text

B.1. Art der baulichen Nutzung

- B.1.1. Das Bauland wird nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO in den Bauquartieren C, D, E, F, G und H als allgemeines Wohngebiet festgesetzt
- B.1.2. Die im Nordosten an den Industriering angrenzenden Bauquartiere A + B werden nach § 9 BBauG und § 6 BauNVO als Mischgebiet festgesetzt
- B.1.3. Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen

B.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird für Teilgebiete unterschiedlich festgelegt und ist entsprechend den im Plan vorgenommenen Eintragungen für die einzelnen abgegrenzten Gebiete unterschiedlicher Nutzung getrennt festgesetzt.

- B.2.1. Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl

- B.2.1.1. Die höchstzulässige GRZ und GFZ bei Hausgruppen (Reihenhäusern) wird für die gesamte Hausgruppe eines geschlossenen Bauraumes festgesetzt.
- B.2.1.2. Die Flächen von nicht ausgebauten bzw. ausbaubaren Dachgeschossen, die nicht Vollgeschosse sind, werden mit dem Flächenanteil berechnet, deren lichte Höhe mehr als 2,0 m über Oberkante fertige Fußbodenoberkante beträgt.
- B.2.1.3. Bei der Ermittlung der Grund- und Geschoßflächen im Bauquartier E bleiben die Flächen der Tiefgarage und Garagengebäude unberücksichtigt.
- B.2.2. In allen Teilbereichen (außer E) sind nur Wohnhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten pro Baugrundstück bzw. pro Doppelhaushälfte zulässig. Wohnungen im Dachgeschoß sind nur zulässig, sofern die Voraussetzungen des Art. 48 BayBO erfüllt sind.
- B.2.3. Höhenentwicklung der baulichen Anlagen
- B.2.3.1. Die Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses darf nicht höher als 25 cm über OK bestehenden Geländes, gemessen am höchstliegenden Geländean-schnitt des Gebäudes liegen. In den Bauzeichnungen ist zwingend der natürliche und der künftige Gelände-verlauf entlang der Gebäudeaußen-fluchten und der Grundstücksgrenzen mit Höhenmaßen (Koten) anzugeben.
- B.2.3.2. An der Traufseite sind folgende Wandhöhen, gemessen von OK Rohfußboden EG bis OK Dachhaut, zulässig:
- | | |
|-------------------------------|--------|
| bei II D | 6,20 m |
| bei erdgeschossigen Anbauten | 3,00 m |
| bei Garagen und Nebengebäuden | 2,75 m |
| bei Garten- und Gerätehäusern | 2,50 m |
- B.3. Bauweise (siehe A Plan und Planzeichen)
- B.4. Garagen- und KFZ-Stellplätze
- B.4.1. Für jedes Baugrundstück (außer Teilbereich E) bzw. jede Doppelhaushälfte ist ein privater Garagenstellplatz nachzuweisen, jedoch nicht in den Bereichen zwischen Wohnhaus und Erschließungsstraße. Für jede weitere Wohneinheit ist mindestens ein privater KFZ-Stellplatz nachzuweisen. Für den Teilbereich E ist je Wohneinheit ein Tiefgaragenstellplatz nachzuweisen.
- B.4.2. Garagen sind mit Satteldach, Neigung 30° - 42° zu errichten.
- B.4.3. An der Grenze zusammengebaute Garagen müssen mit gleicher Traufhöhe und gleicher Dachneigung errichtet werden. Ausnahmen können sich aufgrund der Geländesituation ergeben. Zusammenzubauende Garagen sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.
- B.4.4. Der Stauraum zwischen Garagentor und Straßenflucht muß mindestens 5,0 m betragen und darf zur Straße hin nicht eingezäunt werden.
- B.4.5. Die Oberflächenentwässerung im Bereich der Zufahrt, auch des Hauszuges, muß auf dem Grundstück erfolgen.

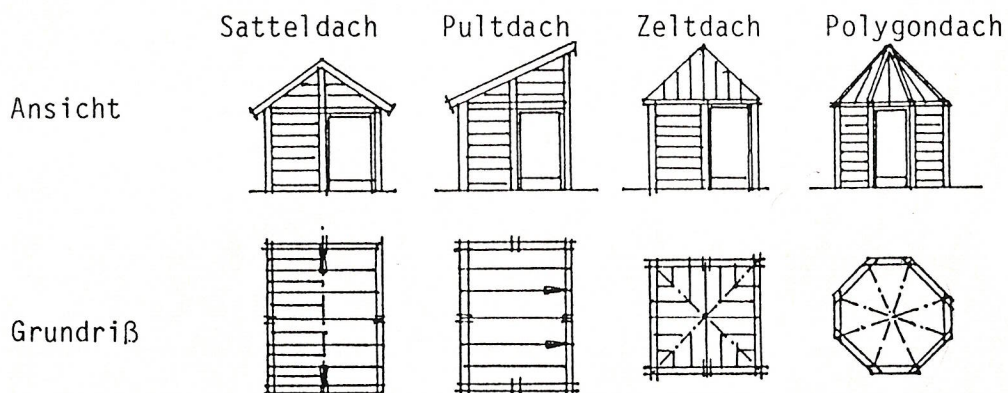
- B.4.6. Abweichungen von Garagenanordnungen und deren Zufahrten können ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie den Planungsabsichten des Bebauungsplanes nicht widersprechen.
- B.4.7. Die bereits vorhandenen Flachdachgaragen können Satteldächer erhalten, Dachneigung angepaßt an die Wohngebäude. Dies gilt sinngemäß auch für vorhandene Reihengaragen, allerdings nur, wenn die Garagen einer Reihe gleichzeitig und einheitlich überdacht werden.

B.5 Nebenanlagen

- B.5.1. Garten,- Geräte- bzw. Kleingewächshäuser sind nur in den umgrenzten Flächen (s. auch Planzeichen) zulässig; in einer Größe von max. 10 m² überdachter Grundfläche, gemessen nach den Außenmaßen der aufgehenden Konstruktion.

Für die Konstruktion sind nur folgende Materialien zulässig: Holz, Glas und Metall bzw. eine Kombination dieser Materialien. Die Bedachung erhält eine Neigung von 25° - 45° unter Verwendung von Dachziegeln, Glas, bzw. Metalldachbahnen.

Nur folgende Grundtypen sind gemäß Schemadarstellung zulässig:



Offene Feuerstellen innerhalb dieser Nebenanlagen sind unzulässig. Wenn Nebenanlagen nicht an der Grenze zusammengebaut werden, haben sie allseitige Grenzabstände von 2,5 m einzuhalten. Der Brandschutz ist zu gewährleisten. Zusammenzubauende Nebengebäude sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.

- B.5.2. Für Sammelmüllbehälter sind die vorgesehenen Standorte nur ein Vorschlag. Durch geeignete Gestaltungsmittel sollten sowohl diese, als auch die Einzeltonnen, beispielsweise durch Holzverkleidung, Begrünung usw. im Vorgartenbereich untergebracht werden.
- B.5.3. Sichtschutzwände als gartenseitige Abgrenzung zwischen Grundstücken sind nur als leichte Holzkonstruktion möglich. Höhe bis zu 2,25 m, Länge max. 3,00 m.

B.6. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Alle das Gesamtbild prägenden Gestaltungsmerkmale wie Fenster, Verkleidungen, Anbauten und insbesondere auch alle Veränderungen in Form, Farbe, Struktur, Materialauswahl und Konstruktion, vor allen Dingen bei der vorhandenen Bebauung, sind sorgfältig aufeinander abzustimmen. Die Gestaltung ist mit der Bauaufsichtsbehörde abzusprechen. Zusammenzubauende Gebäude sind in Bauart, Höhen, Dachform und Dachneigung, Material, gestalterisch aufeinander abzustimmen. Die Gauben eines Doppelhauses oder einer Hausgruppe sind in gleicher Größe und Gestaltung auszuführen.

B.6.1. Fassadengestaltung

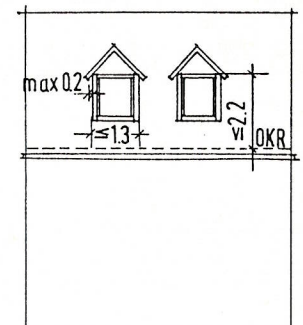
- B.6.1.1. Die verputzten Wandflächen sind hell zu streichen, grelle Farbtöne sind zu vermeiden.
- B.6.1.2. Unruhige Zierputzarten sind unzulässig.
- B.6.1.3. Sichtbare Sockelabsätze sind nicht zulässig, d. h. der Sockelbereich ist in Form und Farbe an den Fassadenputz anzupassen.
- B.6.1.4. Fassadenverkleidungen dürfen nur senkrecht in Holz ausgeführt werden, bis max. zur Hälfte der Fassadenfläche.

B.6.2. Dächer

- B.6.2.1. Die Dachneigung für geplante Neubauten beträgt $36^\circ - 45^\circ$. Vorhandene und flachergeneigte Dächer können bei entsprechender Umplanung auch bis 45° ausgeführt werden, allerdings nur, wenn die Dächer jeweils eines Doppelhauses oder einer Hausgruppe gleichzeitig und einheitlich ausgeführt werden.
- B.6.2.2. Als Dacheindeckungsmaterial werden für alle noch zu errichtenden Gebäude naturrote Dachziegel vorgeschrieben. Untergeordnete Bauteile wie Balkone, Terrassen, Eingangsüberdachungen und Nebengebäude können auch eine Blechdeckung erhalten.
- B.6.2.3. Traufseitige Dachüberstände maximal 60 cm, gemessen am unteren Sparrende, Ortgangüberstand max. 40 cm, soweit dies vor allen Dingen bei aneinandergebauten Häusern nicht den Brandschutzanforderungen widerspricht.
- B.6.2.4. Größere Dachüberstände zur Überdachung von vorgezogenen Bauteilen wie Balkone, Erker, Eingangsvordächer usw. sind zulässig.
- B.6.2.5. Pro Dachfläche eines Hauses sind max. 2 liegende Dachflächenfenster in der Größe von max. 1 m² Fläche zulässig.
- B.6.3. Dachgauben sind erst ab 36° Dachneigung und nach folgenden Systemskizzen zulässig:

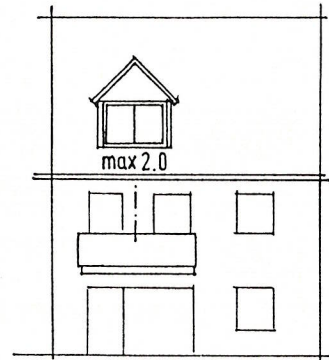
B.6.3.1. Kleine Satteldachgaube

Höchstens zwei gleiche Dachgauben pro Dachseite, maximale Breite 1,30 m, Trauf- und Ortgangüberstand max. 20 cm, max. Höhe von OK Rohboden Dachgeschoß bis OK Fenster 2,20 m Symmetrische Anordnung auf der Dachfläche mit mind. 1,25 m Abstand zum Ortgang hin. Dachform und Dachdeckungsmaterial sind mit dem Hauptdach abzustimmen. Bei Einzelhäusern und Hausgruppenendhäusern wird für Gauben der Ortgangabstand auf 2,50 m festgesetzt.



B.6.3.2. Große Satteldachgaube:

Nur eine Dachgaube ist pro Dachseite zulässig. Die Lage in der Dachfläche ist mit den darunter liegenden Geschossen abzustimmen; z.B. mittig über Balkon, maximale Breite 2.0 m; sonst sinngemäß wie kleine Satteldachgaube (6.3.1.)

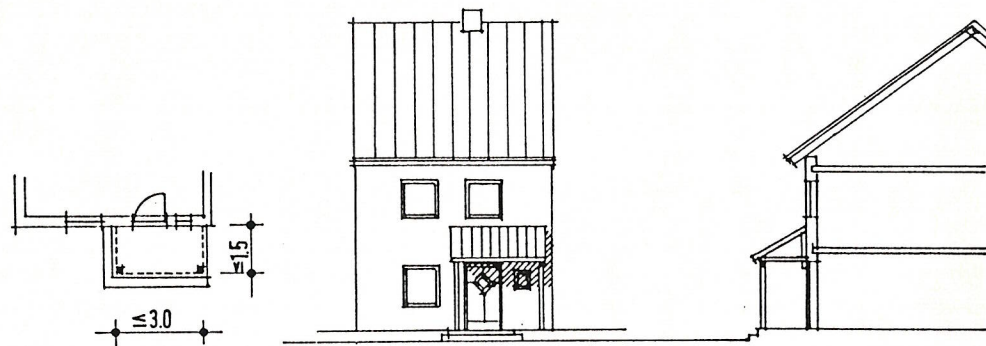


B.6.4. Windfang- und Vordachkonstruktionen

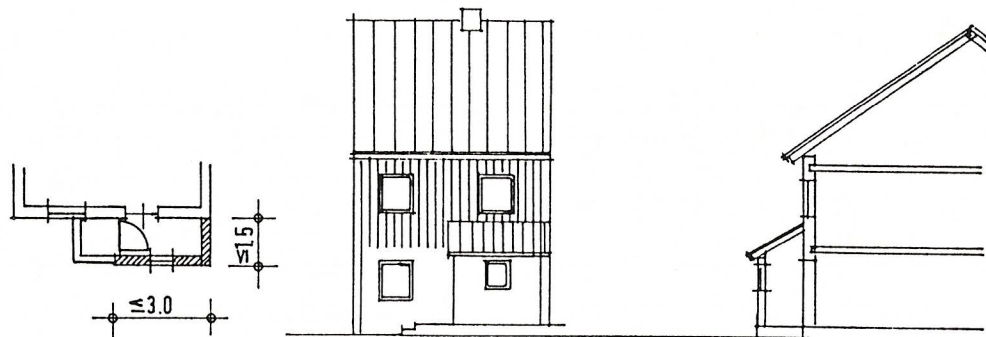
Zum Schutz der Hauseingänge sind Windfänge in offener und geschlossener Form sowie vorgehängte bzw. abgeständerte Vordachkonstruktionen in leichter Bauweise zulässig mit einer maximalen Tiefe von 1.5 m und einer gesamten Breite von höchstens 3.0 m.

Zu verwendende Materialien sind Holz, Metall, Glas, Dacheindeckung wahlweise in Anlehnung an das Hauptdach mit Dachziegeln bzw. bei entsprechender Gestaltung kann auch mit Blech oder Glas gedeckt werden. Die Gestaltung ist an folgende Schemaskizze zu orientieren.

B.6.4.1. Vordach



B.6.4.2. Windfang



B.7. Erdgeschossige Anbauten an bestehende Wohngebäude

B.7.1. Im Bereich der Flächen die durch eine zusätzliche Baugrenze umgrenzt sind, können an die bestehenden Wohngebäude erdgeschossige Anbauten, z.B. zur Wohnraumerweiterung oder als Wintergärten, angebaut werden. Die Nutzung als Garagen ist nicht gestattet.

B.7.2. Lage und Größe:

Die Anbautiefe beträgt maximal 3.5 m. Die zulässige Anbaubreite wird beschränkt auf die Länge der vorhandenen Balkone und Loggien bzw. auf maximal 2/3 der betroffenen Fassadenbreite, sowohl für trauf- als auch für giebelseitige Anbauten. Weitere Anbauten, auch untergeordneter Art, an die Gebäude bzw. über diese zusätzlich umgrenzten Baugrenzen hinaus,

B.7.3. Abstandsflächen und Brandschutz: dürfen nicht errichtet werden.

Die Anbauten sind an den seitlichen Grenzen entweder als Grenzanbau zu errichten oder müssen andernfalls einen Mindestabstand von 2.5 m zum Nachbargrundstück einhalten. Aufgrund der gegebenen Lage von Balkonen und Loggien können sich geringere seitliche Abstände als erforderlich ergeben. Diese werden dann ausdrücklich als zulässig erklärt; allerdings müssen diese Konstruktionen dann aus Gründen des Brandschutzes aus nichtbrennbaren Materialien errichtet werden z.B. Stahl, Glas. Wände die auf der gemeinsamen Grenze errichtet werden, müssen aus nichttransparenten Baustoffen in feuerbeständiger Bauweise bestehen, z.B. mind. 11.5 cm verputztes Mauerwerk und dürfen keine Öffnungen haben.

Bei versetzt angeordneten Gebäuden dürfen Anbauten in den dadurch entstehenden Innenecken direkt an die Brandwand des Nachbargebäudes angebaut werden.

B.7.4. Äußere Gestaltung der Anbauten:

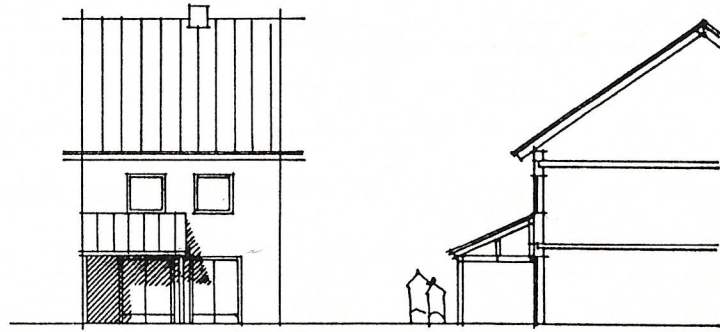
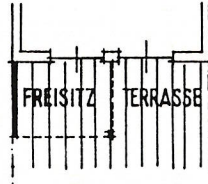
Grundsätzlich ist die Gestaltung auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen hinsichtlich Form, Material, Konstruktion, Dachneigung usw. Für die Anordnung der Anbauten pro Hausseite sind nachfolgende Systemskizzen vorgeschlagen die einzuhalten sind. (A)-(M)

Geringfügige Abweichungen und zusätzlich andere architektonisch gut gestaltete Anbauten können in Abstimmung mit der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde gestattet werden.

Zu verwendende Materialien sind: Holz, Glas, Metall verputztes Mauerwerk, naturrote Dachziegel bzw. an die vorhandene Deckung angepaßt, Blech; und sinnvolle Kombinationen dieser Materialien.

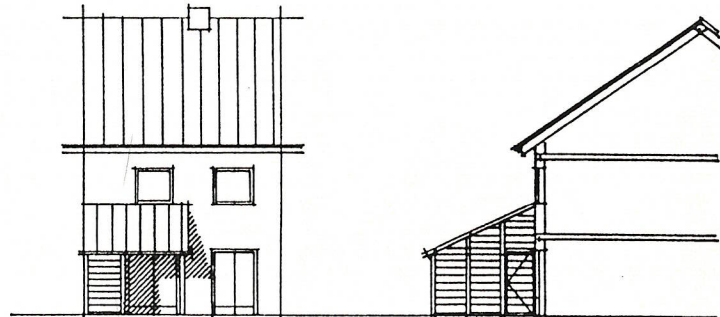
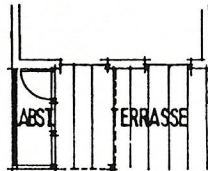
B.7.4. (A) ÜBERDACHUNG

ABGESTÄNDERTE
HOLZKONSTRUKTION
PULTDACH



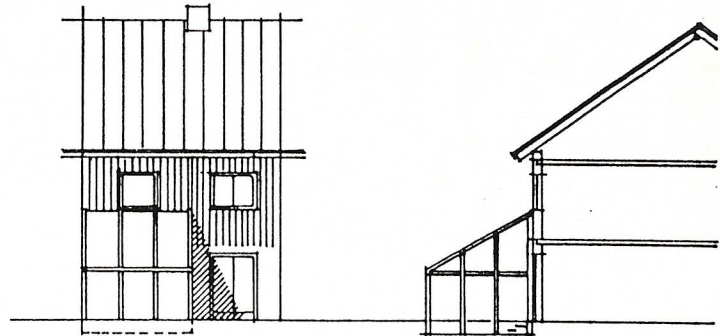
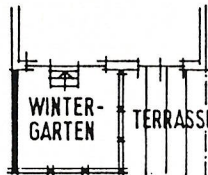
B.7.4. (B) ABSTELLRAUM + ÜBERDACHUNG

AN DER GRENZE
SCHMALER ABSTELLRAUM
TERRASSENÜBERDACHUNG
LEICHTE HOLZKONSTRUKTION
PULTDACH



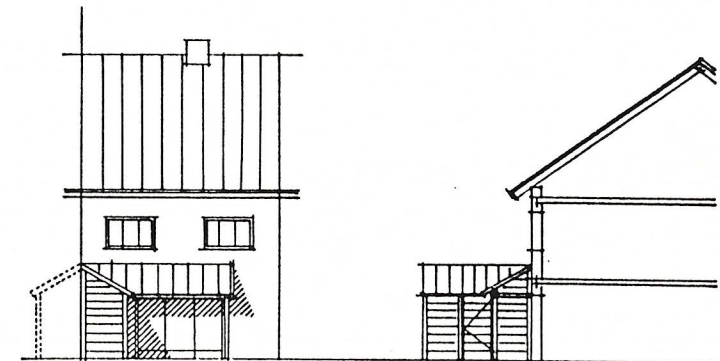
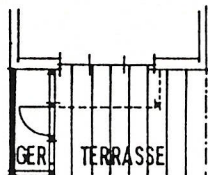
B.7.4. (C) WINTERGARTEN

AN FASSADE ANGELEHNT
FILIGRANE KONSTRUKTION
HOLZ-GLAS / METALL-GLAS
NIVEAU EVTL. TIEFER



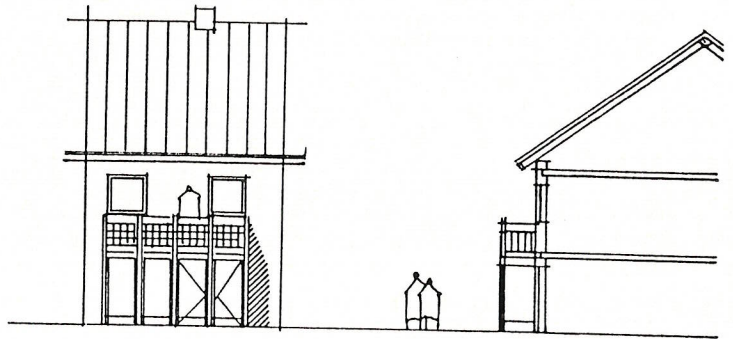
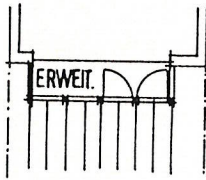
B.7.4. (D) GERÄTERAUM

SCHMALER GERÄTERAUM
UND TERRASSENVORDACH
EVENTUELL SATTELDACH
GEMEINSAM MIT NACHBAR



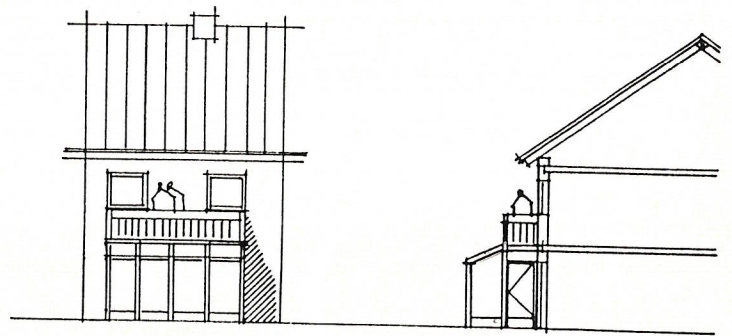
B.7.4. (E) ERWEITERUNG

ERKERARTIGE WOHNRAUMERWEIT.
UNTER DEM BALKON ANGESETZT
HOLZ-GLAS / METALL-GLAS



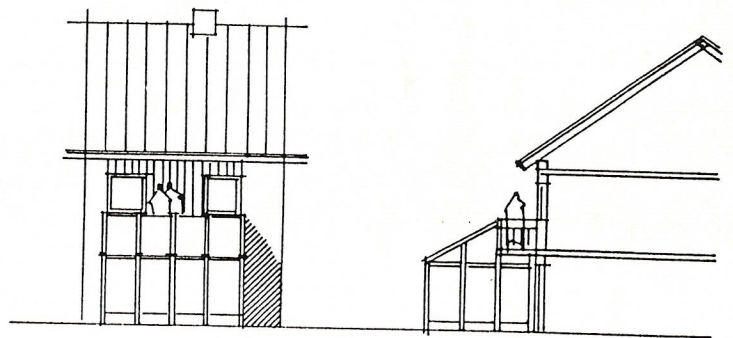
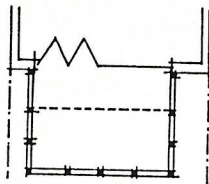
B.7.4. (F) MITTLERER WINTERGARTEN

SCHRÄGVERGLASUNG AN
BALKONUNTERKANTE ANGESETZT



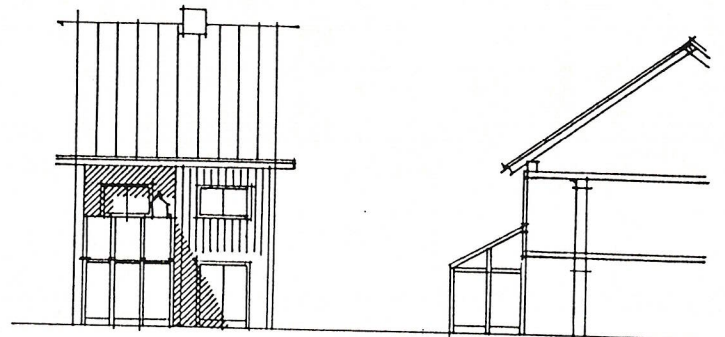
B.7.4. (G) GROSSER WINTERGARTEN

SCHRÄGVERGLASUNG AUF
BALKONBRÜSTUNG AUFGESETZT



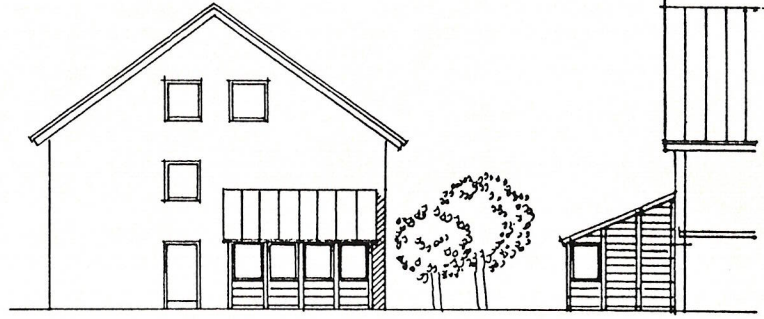
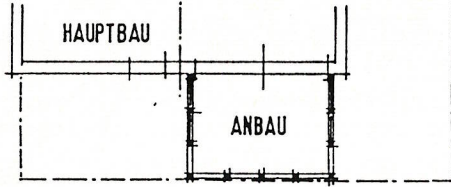
B.7.4. (H) LOGGIA-WINTERGARTEN

AUCH VERGLASUNG DER
LOGGIA IM OG ZULÄSSIG
PULTDACH O. SCHRÄGVERGLASUNG
AUF BALKONBRÜSTUNG AUFGESETZT
LEICHTE BZW. MASSIVE
KONSTRUKTION



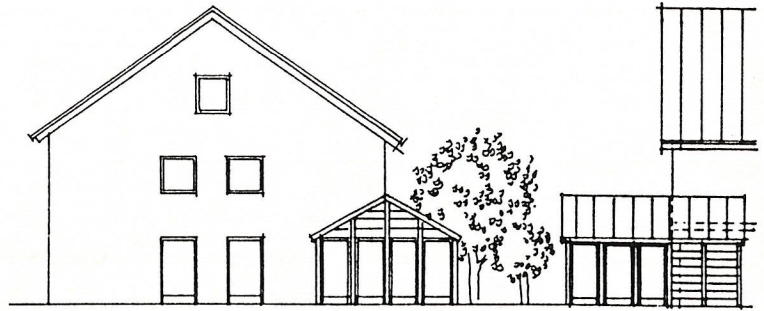
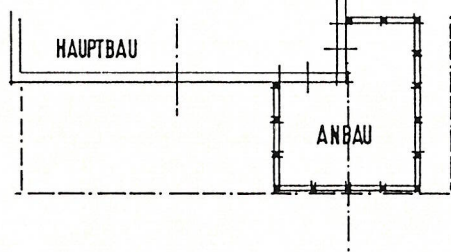
B.7.4. (J) **PULTDACHANBAU**

GIEBELSEITIG AM HAUPTBAU ANGELEHNTE PULTDACH
LEICHTE UND MASSIVE KONSTRUKTION MÖGLICH
ANORDNUNG INNERHALB DES GIEBELS BELIEBIG



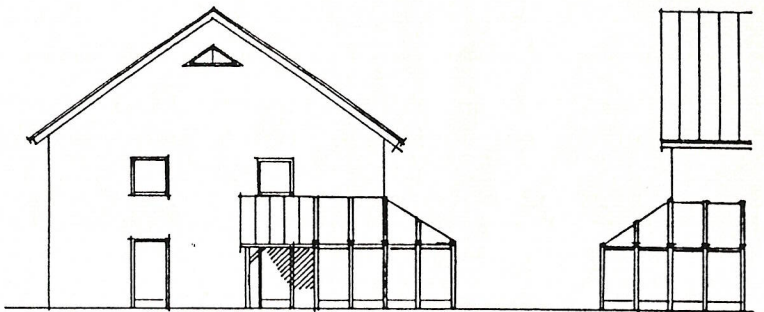
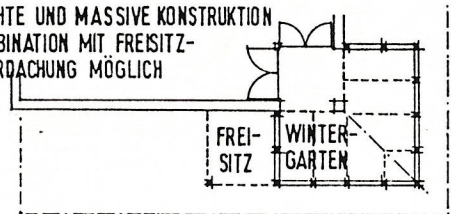
B.7.4. (K) **GIEBELANBAU**

GIEBELSEITIGER ANBAU AM HAUPTBAU MIT SATTELDACH
AN DER GEBÄUDECKE ÜBERGREIFEND
LEICHTE UND MASSIVE KONSTRUKTION MÖGLICH
ANORDNUNG AUCH INNERHALB DES GIEBELS



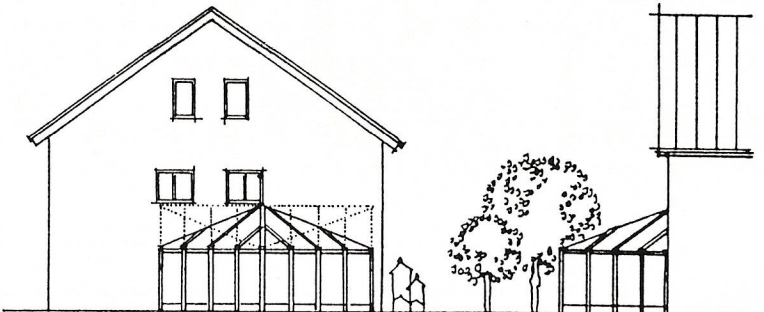
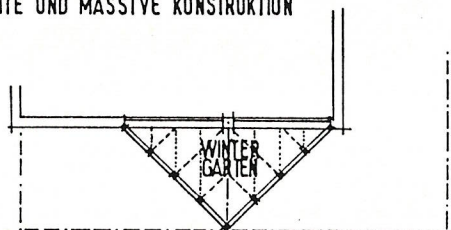
B.7.4. (L) **ÜBER-ECK-WINTERGARTEN**

GIEBEL- UND TRAUFEITIG SYMMETRISCHER ANBAU
SCHRÄGVERGLASUNG BZW. DACH AM HAUPTBAU
ANGELEHNT MIT GRATAUSBILDUNG
LEICHTE UND MASSIVE KONSTRUKTION
KOMBINATION MIT FREISITZ-
ÜBERDACHUNG MÖGLICH



B.7.4. (M) **DREIECK ANBAU**

GIEBEL- ODER TRAUFEITIG IN DREIECKFORM AUSLADEND
TRAUFE WAHLWEISE HORIZONTAL ODER ANSTIEGEND.....
LEICHTE UND MASSIVE KONSTRUKTION



B.8. Grünordnung und Einfriedungen

- B.8.1. Die dargestellten öffentlichen Grünflächen werden durch einen noch zu erstellenden Freiflächengestaltungsplan geordnet, sie sind zwingend anzulegen und zu erhalten. Im Bereich der großzügigen Fußwegflächen und im Rahmen von verkehrsberuhigenden Maßnahmen können noch weitere Grünflächen z. B. Bauminselfen angelegt werden.
Eingetragene Baumstandorte sind nur ein Vorschlag und nicht verbindlich. Die Flächen der privaten Hausgärten sind zu begrünen. Pro 250 m² angefangene Grundstücksfläche ist entweder ein heimischer Laubbaum oder 2 Obstbäume anzupflanzen.
- B.8.2. Folgende Baumarten können verwendet werden:
Eiche, Esche, Berg-Spitzahorn, Vogelkirsche, Winterlinde, Birke etc.
Die Pflanzgröße sollte mindestens 18 - 20 cm Stammumfang betragen.
- B.8.3. Es sind vor allem im öffentlichen Bereich überwiegend heimische, standortgerechte Gehölze, wie z. B. Feldahorn, Hasel, Holler, Hundsrose, Liguster, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen, Hartriegel, wolliger Schneeball, Schlehe, Weißdorn, Strauchweiden, zu verwenden.
Die Pflanzgröße sollte mindestens 80 - 150 cm betragen.
- B.8.4. Pflanzenspaliiere sind insbesondere an geschlossenen Wandflächen erwünscht.
- B.8.5. Als Einfriedung an der Straßenseite sind nur senkrechte Lattenzäune mit einer Gesamthöhe von max. 1,0 m (Zaun + Sockel) zulässig.
Türen und Tore dürfen nur in Richtung Grundstück geöffnet werden.
- B.8.6. Als seitliche und rückwärtige Einfriedungen der Grundstücke können auch grüne Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von max. 1,2 m über Oberkante Gelände zugelassen werden. Betonierte oder gemauerte Zaunsockel sind auch in diesem Bereich nicht zulässig.
- B.8.7. Vorgartenmauern sind nur in Kombination von Pfeiler und Lattenzaun zulässig. Mauern und Zäune aus Formsteinen sind nicht zulässig.
- B.8.8. Stützmauern zur Aufnahme von Geländeunterschieden sind zu den Nachbargrundstücken hin grundsätzlich unzulässig.
- B.8.9. Nachbargrundstücke sind geländemäßig einander anzugleichen.
- B.8.10. Kinderspielsplatz

Die Gestaltung des Kinderspielplatzes hat nach DIN 18 034 zu erfolgen.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21. 06. 1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen sind zu beachten.

Es dürfen keine Pflanzenarten der Giftliste, herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, vom 10. 03. 1975 im LUMB I Nr. 7/8 vom 27. 08. 1976 gepflanzt werden.

Der Kinderspielplatz ist für Kinder der Altersgruppe bis 12 Jahre geeignet.

B.9. Hinweise (weitere Planzeichen siehe A Plan und Planzeichen)

B.9.1. Abgas- und Lärmeinwirkungen

Der im Westen des Planungsgebietes gelegene Lagerplatz einer Baufirma kann bei dessen Betrieb soviel Lärm verursachen, daß es zu Beeinträchtigungen kommen kann.

Weitere Einwirkungen durch Abgase und Lärm sind insbesondere im Mischgebiet (Bauquartier A + B) wegen des nördlich des Industrierings angrenzenden Gewerbegebietes zu erwarten.

Beeinträchtigungen können sich auch unterhalb zulässiger Immissionswerte ergeben.

Die geplante Tiefgarage stellt ebenfalls eine mögliche Immissionsquelle für Abgase und Lärm dar.

Damit es zu keinen Abgas- und Geruchsbeeinträchtigungen kommt, ist bei dieser Tiefgarage eine mechanische Entlüftungsanlage einzubauen.

Die Garagenabluft ist über Schächte, die mindestens 1,5 m über First der geplanten II-D-Bebauung hoch sein müssen, abzuleiten.

C. Verfahrenshinweise

1. Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BBauG)

Der Gemeinderat hat die Änderung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung vom 21. 08. 1986 beschlossen.
Der Beschluß wurde mit Bekanntmachung vom 28. 08. 1986 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BBauG)

Der Gemeinderat hat die Erweiterung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung vom 19. 03. 1987 beschlossen.
Der Beschluß wurde mit Bekanntmachung vom 26. 03. 1987 ortsüblich bekanntgemacht.

3. Öffentliche Unterrichtung und Anhörung (§ 2 a Abs. 2 BBauG)

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung fand vom 25. 06. - 28. 07. 87 in der Fassung vom 14. 05. 87 statt (Bekanntmachung vom 12. 06. 1987).

4. Öffentliche Auslegung - Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung vom 15.02.1988 bis 18.03.1988 in der Fassung vom 21.01.1988 öffentlich ausgelegt. Auf die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 02.02.1988 hingewiesen.

Die Gemeinde Petershausen, den 02.02.1988



Gemeinde Petershausen

Indwig (Bürgermeister)

5. Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB)

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 21.07.1988 den Bebauungsplan (Zeichnung und Text) als Satzung beschlossen.

Die Gemeinde Petershausen, den 21.07.1988



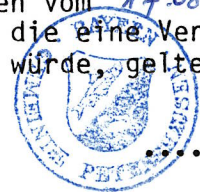
Gemeinde Petershausen

Indwig (Bürgermeister)

6. Anzeige (§ 11 BauGB i. V. m. § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07. 07. 1987)

Vom Landratsamt Dachau wurde mit Schreiben vom 17.08.88 Nr. 40/6.10-4/3 keine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, geltend gemacht.

Die Gemeinde Petershausen, den 30.8.1988



Indwig (Bürgermeister)

7. Bekanntmachung (§ 12 BauGB)

Die Anzeige ist durch Bekanntmachung vom 30.8.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft und liegt in der Gemeinde zu den üblichen Dienststunden aus.

Die Gemeinde Petershausen, den 30.8.1988



Indwig (Bürgermeister)

Der Entwurfsverfasser,
Pischelsdorf, 21. Juli 1988



Grahammer + Wecker